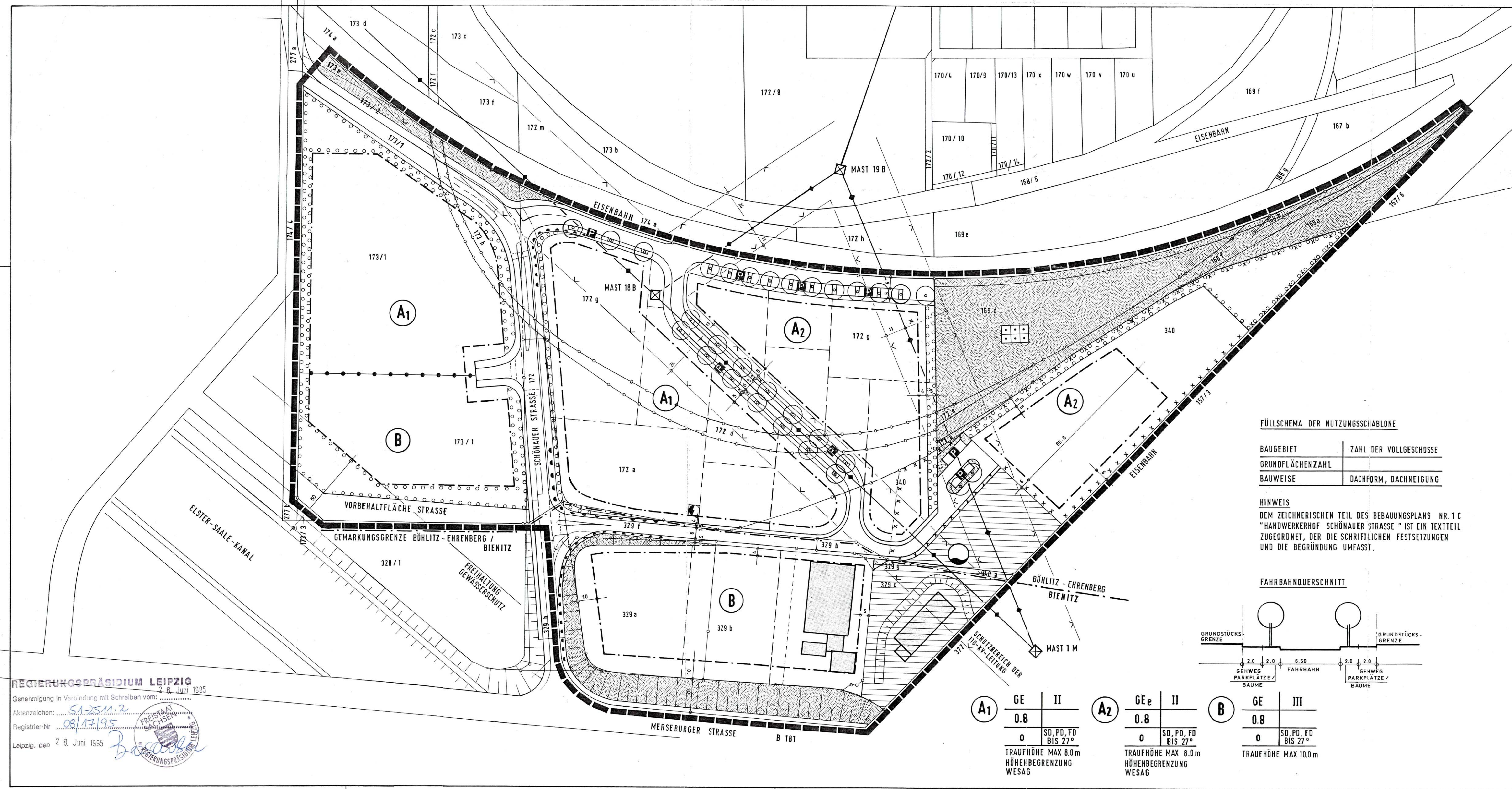




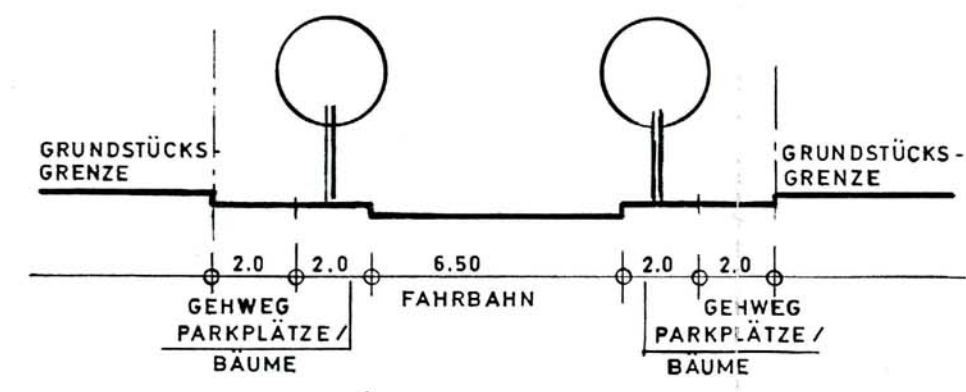
REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 7. Juni 1995
Aktenzeichen: 512511.2
Registrier-Nr.: 09/17195
Leipzig, den 2. Juni 1995

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE	DACHFORM, DACHNEIGUNG

HINWEIS
DEM ZEICHNERISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 C
"HANDWERKERHOF SCHÖNER STRASSE" IST EIN TEXTTEIL
ZUGEOBNET, DER DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN
UND DIE BEGRÜNDUNG UMFASST.

FAHRBAHNQUERSCHNITT



A1	GE	II	A2	GEe	II	B	GE	III
0.8			0.8			0.8		
0	SD, PD, FD BIS 27°		0	SD, PD, FD BIS 27°		0	SD, PD, FD BIS 27°	
TRAUFHÖHE MAX 8.0m HÖHENBEGRENZUNG WESAG			TRAUFHÖHE MAX 8.0m HÖHENBEGRENZUNG WESAG			TRAUFHÖHE MAX 10.0m		

LEGENDE

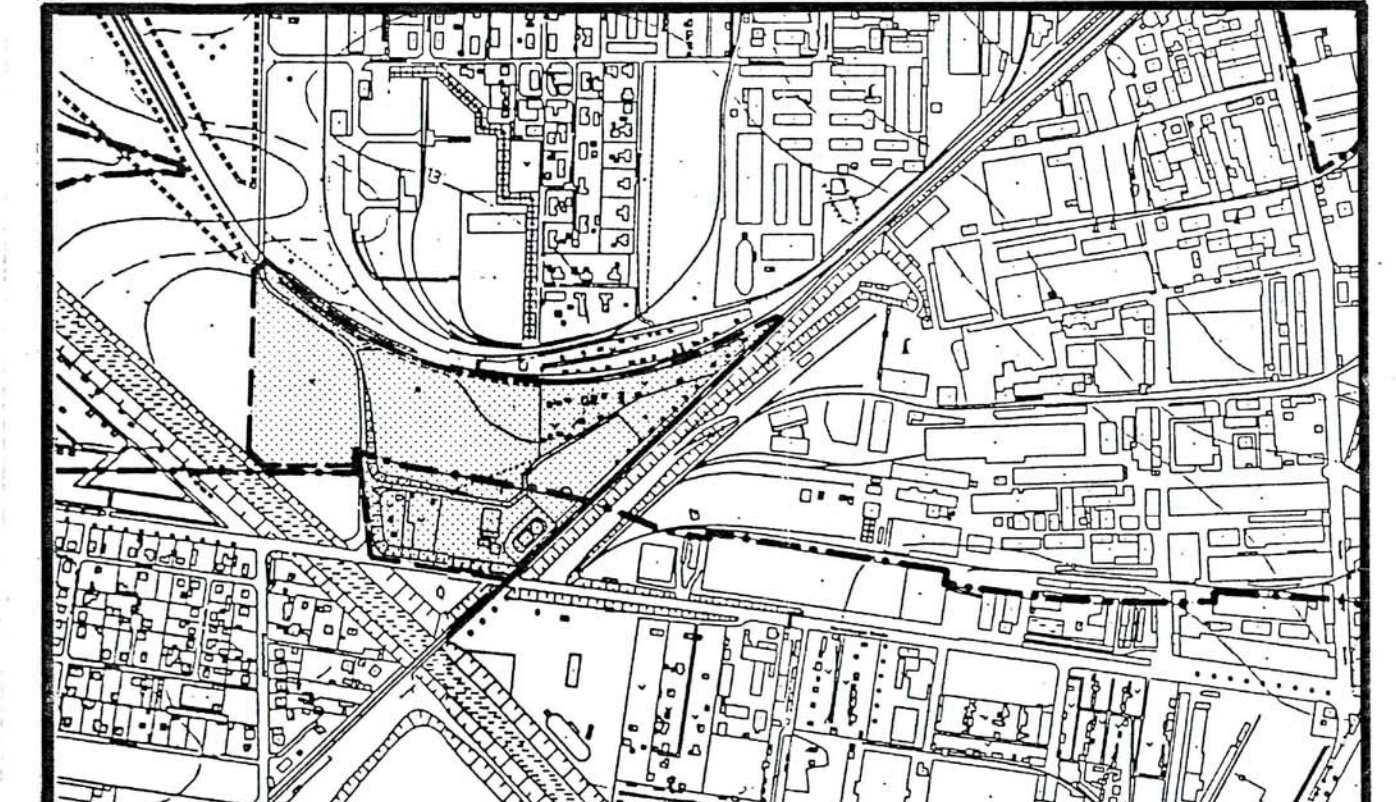
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB, § 11 BauNVO
GE, GEWERBEGEBIET
GEe, GEWERBEGEBIET EINGESCHRÄNKT
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BauGB, § 16 BauNVO
0.8 GRZ, GRUNDFLÄCHENZAHL
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE
3. BAUWEISE § 9(1) BauGB, §§ 22, 23 BauNVO
0 OFFENE BAUWEISE
27° DACHNEIGUNG
BAUGRENZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
SD, PD, FD SATTELDACH
FLACHDACH
4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1) BauGB
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
GEHWEG
P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
5. GRÜNFLÄCHEN § 9(1) BauGB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
PFLANZGEBOT BÄUME
DAUER-KLEINGÄRTEN
BÖSCHUNG
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
VORHANDENE GEBÄUDE
STROMMAST
110-KV-FREILEITUNG
DER WESAG
SCHUTZBEREICH DER 110-KV-LEITUNG
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
BRAUCHWASSERAUFBEREITUNG
TRAFOSTATION
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
UMGRENZUNG VON
ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
UND NUMMERN

VERFAHREN

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.95.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang bzw. durch Abdruck im Gemeindeblatt am 12.05.95 erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 12.05.95 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.95 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.05.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 12.05.95 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 12.05.95 bis zum 12.06.95 während folgender Zeiten (12.05.95 bis 12.06.95) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 12.05.95 im Gemeindeblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
7. Der katastermäßige Bestand am 12.05.95 wurde als richtig bescheinigt. (innerhalb des Planungsgebietes)
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.05.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, ist am 12.05.95 während folgender Zeiten (12.05.95 bis 12.06.95) erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.05.95 im Gemeindeblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 12.05.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.95 gebilligt.
- 10a. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 12.05.95 von der Gemeindevertretung erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.95 gebilligt.

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.06.95 Az. 51-2511.2-2 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbekanntmachenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.95 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.06.95 bestätigt.
13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.05.95 im Gemeindeblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.05.95 in Kraft getreten.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



**BÖHLITZ - EHRENBURG
BIENITZ**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 1 C
"HANDWERKERHOF
SCHÖNER STRASSE"**

VOEGELE UND PARTNER
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE

PROJEKT NR.
610.9

DATUM:
4. 1993

ÄNDERUNG:
9. 1993
4. 1994

MASSSTAB:
1:1000

PLANGRÖSSE:
140 / 46

E-93